



Haus- und Badeordnung des Hallenbades des Marktes Goldbach

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad des Marktes Goldbach. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher auch im Interesse jedes einzelnen Badegastes.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Hallenbades unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung.
3. Bei Schulklassen ist die zuständige Lehrkraft oder der Leiter der Gruppe für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

§ 2

Benutzerberechtigung

1. Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen steht jedermann im Rahmen dieser Haus- und Badeordnung innerhalb der festgesetzten Badezeiten frei.
2. Kinder unter 6 Jahren und Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind, werden nur in Begleitung und in ausschließlicher Verantwortung Erwachsener zugelassen.
3. Schwimmunterricht, Training der Wettkampfschwimmer und Wasserballübungsspiele dürfen während der allgemeinen Badezeit nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Aufsichtspersonals ausgeübt werden.

§ 3

Betriebs- und Badezeiten

1. Die Betriebs- und Badezeiten werden am Badeeingang sowie im Goldbacher Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht.
2. Bei besonderen Anlässen kann das Bad für die Besucher gesperrt werden.

§ 4

Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben auf die Wahrung der guten Sitten, auch im Hinblick auf die Badekleidung, zu achten.
2. Unabhängig vom Alter ist Badekleidung zu tragen.
3. Nicht gestattet sind insbesondere
 - 3.1 der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen in sämtlichen Räumen der Badeeinrichtung;
 - 3.2 das Ausspucken, auch von Kaugummi, und das Wegwerfen von Zigarettenskippen;
 - 3.3 Mitnahme und Genuss von Speisen und Getränken im Beckenumgangsbereich;
 - 3.4 das Mitbringen von Tieren;
 - 3.5 das Auswaschen von Badekleidern in dem Badebecken;
 - 3.6 der Gebrauch von Seifen, Bürsten und ähnlichem in dem Badebecken;
 - 3.7 von den seitlichen Rändern in das Becken zu springen;
 - 3.8 andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen,
 - 3.9 Badegäste durch sportliche Übungen, Spiele oder auf andere Weise, insbesondere durch Lärm, zu belästigen;
 - 3.10 Ballspiele jeglicher Art im Wasser ohne Genehmigung des Aufsichtspersonals auszuüben;
4. Die Umkleide- und Duschräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet und sollen von den Badegästen entsprechend genutzt werden

§ 5

Betriebshaftung

1. Unfälle sind dem Aufsichtspersonal sofort mitzuteilen. Bei Unfällen, Personen-, Sach- und Vermögensschäden wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
2. Jeder Badegast ist für selbst eingebrachte Kleidungsstücke, Wertsachen, Geld und andere Gegenstände verantwortlich. Dies gilt auch bei einer Aufbewahrung im Badebereich.

§ 6

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind an das Aufsichtspersonal ohne Anspruch auf Finderlohn weiter zu geben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 7

Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
2. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
3. Die jeweils verantwortliche Aufsichtsperson ist befugt, Personen, die
 - 3.1 die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder gegen die guten Sitten verstoßen,
 - 3.2 andere Badegäste belästigen oder
 - 3.3 trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung verstoßen,aus dem Bad zu verweisen.

Wer trotz Verweisung im Bad verbleibt, wird wegen Hausfriedensbruch belangt.

4. Personen, die aus dem Bad verwiesen worden sind, kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

§ 8

Zutritt zum Becken, Körperreinigung

1. Der gesamte Barfußbereich darf nicht mit Schuhen, ausgenommen Badeschuhen, betreten werden.
2. Der Badegast hat sich vor Betreten der Badebecken zu duschen. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

§ 9

Benutzung der Umkleidekabinen

Zum An- und Auskleiden stehen die dazu bestimmten Umkleideräume zur Verfügung.

Goldbach, den 21.01.2003

Thomas Krimm
1. Bürgermeister